

Satzung

des Vereins (Chor) „The Vocaladies“ e.V.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen „**The Vocaladies**“ mit dem Zusatz e.V..

Er hat den Sitz in der Stadt Büdingen, Stadtteil Wolf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

In erster Linie ist der Zweck des Vereins die kulturelle Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Dem Verein ist es gestattet, insbesondere zur Förderung des Nachwuchses und zur Jugendarbeit Untergruppen zu gründen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT *

* Aus Gründen der Lesbarkeit sind mit dem Begriff „Mitglied/er“ sowohl die weiblichen, als auch die männlichen Mitglieder gemeint

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die Aufnahme in den Verein bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand oder Chorleiter/in einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist auch berechtigt die Aufnahme zu verweigern.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand drei Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem/der Chorleiter/in,
- dem Beirat, gebildet aus zwei bis vier singenden Mitgliedern des Chores

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassenwart/in.

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Jede/r von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit Ausnahme des/der Chorleiters/in, der/die durch den Vorstand berufen wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes hin, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmengleichheit (Pattsituation) erhält der/die 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in eine zweite Stimme. Über gefasste Beschlüsse und sonstige wichtige Punkte der Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand, vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email oder schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, aktiv sowie passiv. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes durch mündliche Abstimmung, auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder in geheimer, schriftlicher Wahl,
- Wahl (Erste Wahl bei der Gründungsversammlung) von einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren sowie einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von 1 Jahr, sodass immer ein bereits mit dem Verein vertrauter Prüfer erhalten bleibt und immer eine ordentliche Übergabe stattfinden kann. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein,
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Chorleiters/in,

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung per Email oder schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. (Mindestalter 18 Jahre)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder per Email oder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Grundschule Wolf e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand dazu verpflichtet, binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 DER/DIE CHORLEITER/IN

Der/die Chorleiter/in wird durch den Vorstand berufen. Rechte und Pflichten werden durch den Vorstand vertraglich festgelegt. Er/Sie erhält für die Chorleitertätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird. Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

§ 11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG gem. § 31b BGB

- Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 720,00 nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei der Durchführung der ihm übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vereinsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 12 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHT

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten personenbezogen und persönlich. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten. Durch die Mitgliedschaft und Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung ist in der ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-/Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Büdingen, 10.10.2023

- The Vocaladies e. V. -